

Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 7. Januar 2021

Begründung:

Die Landesregierung ordnete bereits mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und teilweise Verschärfung der schon im November geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, um die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 10. Januar 2021.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 129,8 (Stand: 6. Januar 2021, 0.00 Uhr). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Infektionszahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit höher sind. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sind die Kapazitäten für Abstriche und in den Laboren, die mit dem Virus-Nachweis befasst sind, erheblich reduziert gewesen. Ebenso lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch.

Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Monate Januar, Februar und März, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes gedrückt werden können, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann.

Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 31. Januar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) sowie die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) Bezug genommen.

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Für Einreisende aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird neben der bestehenden Absonderungsverpflichtung zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt (§ 1 Abs. 1 Satz 3). Diese Einreisetestpflicht trägt dazu bei, die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und hilft dadurch, unmittelbare und vor allem unkontrollierte Einträge des Virus zu verhindern. Zudem ermöglicht eine Kenntnis der bereits bei Einreise infizierten Personen es den zuständigen Behörden, ihre Ressourcen in der Quarantäneüberwachung gezielter einzusetzen. Für die Testpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gelten die gleichen Ausnahmen nach § 2 wie für die Absonderungspflicht.

Im Hinblick auf eine künftige Immunisierung der Bevölkerung mittels einer Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus werden auch solche Personen nicht von § 1 Abs. 1 Satz 1 erfasst, die aufgrund einer Impfdokumentation im Sinne von § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes nachweisen können (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a). Gleiches gilt für Personen, bei denen auf Grund einer bestätigten Infektion nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b).

Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Mit Nr. 1 und 2 wird klargestellt, dass nur in den Alten- und Pflegeheimen, nicht aber in den Einrichtungen der Behindertenhilfe, verpflichtend eine FFP2- oder KN95-Maske getragen werden muss.

Durch Nr. 3 und 4 werden die bestehenden Regelungen bis Ende Januar verlängert:

In der Zeit nunmehr vom 11. Januar bis einschließlich 31. Januar 2021 besteht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes in den Klassenstufen 1 bis 6 keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 3 Abs. 2a). Die Einrichtungen werden jedoch nicht grundsätzlich geschlossen. Die Regelungen für die höheren Klassenstufen erfolgen im Rahmen schulorganisatorischer Maßnahmen. In Anbetracht der beschriebenen aktuellen pandemischen Situation wird es auch unter Abwägung mit den Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen derzeit als vertretbar erachtet, bis zum 31. Januar 2021 auf Präsenzunterricht zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu verzichten und stattdessen Distanzunterricht durchzuführen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Im Interesse eines zügigen Erreichens des Zielwerts einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50, zu dem aktuell noch ein sehr großer Abstand besteht, und der damit verbundenen Möglichkeit zur Lockerung von Corona-Schutzmaßnahmen ist neben der Verlängerung der Corona-Schutzmaßnahmen zudem die nochmalige Verschärfung der Kontaktbeschränkung in § 1 Abs. 1 und 4 der Verordnung erforderlich (Nr. 1).

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen bzw. redaktionelle Anpassungen (Nr. 2 bis 4).

Nr. 5 regelt die Geltungsdauer im Einklang mit § 28a Abs. 5 IfSG.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.